

ift-Gutachten – Entspannung bei PU-Schaum:

Parität bestätigt

Reiner Oberacker

Bei der Diskussion um die nach VOB ATV DIN 18355 „Tischlerarbeiten“, Ausgabe 2005-01 – geänderte Regelausführung der Dämmung der Bauanschlussfugen von Fenstern in „Mineralfaserdämmstoffe“ – hat es jetzt eine wesentliche Entspannung gegeben.

Ein vom Arbeitskreis PU-Ortschaumhersteller (AKPU) beim Institut für Fenstertechnik (ift), Rosenheim, in Auftrag gegebenes Gutachten bestätigt die mindestens bestehende Gleichwertigkeit von PU-Ortschäumen mit Mineralfaserdämmstoffen und auch die Praxisbewährung beider Produkte.

Zu der Vorgeschichte dieser Diskussionen ist Folgendes anzumerken: Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATVen), die den Teil C der Vorgabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bilden, sind Normen, die das DIN im Auftrag und in der Verantwortung des Deutschen Verdichtungsausschusses (DVA) beziehungsweise dessen Hauptausschuss Hochbau (HAH) herausgibt. Dabei sind aber zwei wesentliche Aspekte zu berücksichtigen.

1. Mit der VOB beschreibt der DVA seine Vertragsbedingungen der öffentlichen Auftraggeber (Bund, Länder, Gemeinden). Dass die VOB in ihrem Teil B und Teil C auch von privaten Auftraggebern beziehungsweise vielen Handwerksbetrieben durch eine besondere vertragliche Gestaltung mit Privatkunden zu einer Vertragsgrundlage gemacht wird, interessiert den DVA letztlich nicht. Deshalb wird dort auch die Aufregung um die besagte Änderung nicht verstanden.



Begriff zementieren

Über 100 Millionen in Deutschland eingebaute Fenster und mit PU-Ortschaum gedämmte Anschlussfugen zeigen mit Blick auf das verwendete Dämmmaterial keine Probleme. Das bestätigt, dass die seit 1988–2004 bestandene VOB-Formulierung mit „Dämmstoffen“ praxisgerecht gehandhabt werden konnte. Zu hoffen ist, dass der HAH eine baldige Änderung der ATV VOB DIN 18355 mit einer Öffnung für den neutralen Begriff „Dämmmaterial“ vornehmen wird.

2. VOB/C – Normen sind weniger „technische Normen“ als vielmehr Vertragsbedingungen. Diese als atypische DIN-Normen anzusehenden Regeln beschreiben ein Vertrags-Soll. Und zwar in dem Abschnitt 3 „Ausführung“, in dem Sinne einer Mindest-Ausführung, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes geregelt ist. Ziel dabei ist, bei mehreren technischen Lösungen eine klare Grundlage für die Angebots-Kalkulation zu haben und damit vergleichbare Angebote zu erhalten. Dass diese „Regelausführung“ im Fall der Fugendämmung mit Mineralfaserdämmstoffen nicht der häufigsten Praxisausführung entspricht, interessiert wiederum den Regelsetzer nicht. Fakt in der VOB ATV DIN 18355:2005-01 ist die Formulierung in den Punkten 3.5.3 und 3.5.4. Darin lautet die vorher sehr offene Formulierung mit dem Einsatz von „Dämmstoffen“ jetzt „Mineralfaserdämmstoffe.“ Diese stellen zwar die (neue) Regel-Ausführung, aber keinesfalls die einzig mögliche Ausführung dar.

Dass Alternativen möglich sind, darauf weist die in Rede stehende ATV unter 0.3.2 hin. Danach können in der Leistungsbeschreibung sehr wohl andere Dämmmaterialien vorgegeben werden. Ist dies der Fall, so hat nach VOB/B § 1 die Vorgabe in der Leistungsbeschreibung eindeutig Vorrang vor einer allgemeinen Anforderung in der ATV. Zur Erlangung einer möglichst weitgehenden „Rechtssicherheit“ bleibt für Angebote beziehungsweise Verträge mit privaten Auftraggebern die Empfehlung bestehen, folgenden Hinweis im Vorfeld des Vertragsabschlusses an den Kunden weiter zu geben:

„Abweichend von der Regelausführung der Anschlussfugendämmung zwischen Fenstern und Außentüren oder Wohnungsabschlusstüren mit Mineralfaserdämmstoff nach VOB ATV DIN 18355 „Tischlerarbeiten“, Ausgabe 2005-01 vereinbaren die Vertragsparteien die Dämmung dieser Fuge mit Ortschaum aus Polyurethan. Besondere Nachteile oder Risiken beim Einsatz dieses Materials sind uns nicht bekannt.“



Derartige Fugen sind kaum auszustopfen



Bei sehr schmalen Fugen lassen sich keine Dämmstoffe einbringen

Da eben andere Ausführungen als die Mineralwolle nicht verboten, sondern nur nicht VOB-konform sind, hat das jetzt vom ift-Rosenheim erarbeitete Gutachten für die Argumentation „pro PU-Ortschaum“ eine wesentliche Bedeutung. Es beantwortet die Frage nach der Gleichwertigkeit einer PU-beziehungsweise Mineralfaser-Dämmung mit einem eindeutigen „Ja“.

Dazu wurden die bestehenden bauordnungsrechtlichen Merkmale im Sinne der Bauproduktenrichtlinie herausgearbeitet und auf Relevanz hinsichtlich der Dämmmaterialien bewertet. Dabei wurde auf die Eigenschaften

- Brandverhalten
- Emission von Schadstoffen
- Beständigkeit gegen Schimmel und Fäulnis

Bilder: Oberacker



Mit PU-Schaum
ausgefüllte Fuge



Schlecht gestopfte
Fuge mit Mineralfaser-
dämmstoff

- Wasserdampfdiffusionswiderstand
- Verhalten bei Feuchteinwirkung
- Fugenschalldämmung
- Wärmeleitfähigkeit
- Beständigkeit gegen Temperatur- und Feuchtewechsel
- Beständigkeit gegen mechanische und chemische Einflüsse
- Beständigkeit gegen Insektenbefall
- Verträglichkeit mit angrenzenden Baustoffen sowie
- Verarbeitungsgesichtspunkte eingegangen, indem 28 Prüfberichte und zusätzliche technische Datenblätter ausgewertet wurden. Das Ergebnis lautet zusammengefasst wie folgt:

Aus der Gegenüberstellung der Merkmale ergibt sich, dass PU-Ortschäume in den relevanten technischen Eigenschaften gleichwertig zu Mineralwolle als Fugendämmstoff ist. Aufgrund der Tatsache, dass nach VOB/B § 13 eine Leistung (nur) dann frei von Sachmängeln ist, wenn sie „... den anerkannten Regeln der Technik entspricht“, bleibt es zur eigenen Sicherheit der Handwerksbetriebe angeraten, den oben genannten Hinweis an den potenziellen Auftraggeber weiter zu geben.

Sicherlich erhöht eine Gegenzeichnung des Kunden die rechtliche Verbindlichkeit einer solchen Vereinbarung. Wenn es aber zu einer rechtlichen Auseinandersetzung kommt, oder eine solche droht, müsste mit dem angesprochenen ift-Gutachten die Bestätigung, dass der Kunde keine technisch mangelhafte Leistung erhalten hat, vergleichsweise einfach zu erteilen sein.

Sollte ein Gutachter-Einsatz notwendig oder gewünscht werden, sind die technischen Spezialisten dazu aufgerufen, im Sinne der Gleichwertigkeit zu argumentieren und auf den (möglicherweise rechtlichen) „Mangel ohne Schaden“ hinzuweisen. ■